

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Fernwärmeleitungen

Dieser Vermerk dient dazu, die für Betreiber von Rohrleitungsanlagen für Dampf und Warmwasser relevanten Neuregelungen, die am 03.08.2001 in Kraft getreten sind, im Groben vorzustellen. Für die Planung eines Vorhabens ist es erforderlich, einschätzen zu können, ob eine UVP erforderlich sein kann oder nicht. Zudem handelt gemäß § 23 UVPG ordnungswidrig, wer ohne erforderlichen Planfeststellungsbeschluss oder ohne erforderliche Plangenehmigung eine Dampf- oder Warmwasserpipeline errichtet oder betreibt.

Alle Einzelheiten können in diesem Vermerk nicht erläutert werden. Einzelfälle müssen jeweils individuell geprüft werden. Dabei sollten die zuständigen Behörden einbezogen werden, die gemäß § 3 a UVPG auf Anfrage mitzuteilen und verbindlich festzustellen haben, ob im jeweiligen Fall eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Daneben hat die Behörde den Träger des Vorhabens auf Antrag darüber zu unterrichten, welche Unterlagen er beizubringen hat (§ 5 UVPG – sogenanntes Scoping).

I. Neubekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 03.03.1997 ist das UVPG wesentlich geändert und am 05.09.2001 in der seit dem 03.08.2001 geltenden Fassung neu bekannt gemacht worden. Für Betreiber von Rohrleitungsanlagen für Dampf und Warmwasser ergeben sich durch das neue UVPG folgende Änderungen:

- 1) Auch Rohrleitungsanlagen für Dampf und Warmwasser können nunmehr unter der Anwendungsbereich des UVPG fallen. Die Errichtung, der Betrieb, die Änderung oder Erweiterung einer Dampf- oder Warmwasserpipeline kann damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Das ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVPG. Das frühere UVPG vom 12.02.1990 galt nur für Öl- oder Gaspipelines.
- 2) Nach dem früheren UVPG vom 12.02.1990 war für ein Vorhaben eine UVP erforderlich, wenn es in der dortigen Anlage aufgeführt war. Für alle dort nicht genannten Vorhaben war eine UVP nicht erforderlich. Nach dem neuen UVPG wird die Notwendigkeit einer UVP in bestimmten Fällen gemäß § 3 c UVPG anhand des Einzelfalls entschieden (sogenanntes „Screening-Verfahren“).
- 3) Für Dampf und Warmwasserpipelines wird in den neuen §§ 20 ff. UVPG festgelegt, dass für UVP-pflichtige Rohrleitungsanlagen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Sofern keine UVP erforderlich ist, soll in der Regel ein Plangenehmigungsverfahren stattfinden.

II. Die neuen Anlagen 1 und 2 zum UVPG

Um zu prüfen, ob für ein Vorhaben eine UVP erforderlich ist, hat man – ähnlich wie beim früheren UVPG – in die Anlage 1 zu blicken. Dort sind nach 19 Nummern mit jeweiligen Unternummern die „UVP-pflichtigen“ Vorhaben einzeln aufgelistet. Unter der Nr. 19 (Leitungsanlagen) sind in der Unter-Nr. 19.7 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aufgeführt.

Entsprechend der Legende zur Anlage 1 des UVPG ist das Vorhaben definitiv in jedem Fall UVP-pflichtig, wenn in Spalte 1 der tabellenförmigen Anlage 1 ein „X“ steht. Das trifft für die Vorhaben nach Nr. 19.7.1 und 19.7.2 nicht zu. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf und Warmwasser sind damit nicht in jedem Fall definitiv UVP-pflichtig.

Vorhaben, für die in der Spalte 2 ein Buchstabe aufgeführt sind, sind entsprechend der Legende zur Anlage 1 nur unter bestimmten Umständen UVP-pflichtig. Steht in der Spalte 2 bei dem jeweiligen Vorhaben ein „A“ wie bei Nr. 19.7.1, kommt es auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 S. 1 UVPG an. Allgemein ist diese überschlägige Vorprüfung deshalb, weil dabei sämtliche Kriterien der neuen Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen sind. Die Kriterien nach der Anlage 2 zum UVPG gliedern sich – entsprechend der „Irland“-Entscheidung des EuGH Rs. 392/96 vom 21.09.1999 - in „Merkmale der Vorhaben“, „Standort der Vorhaben“ und „Merkmale der möglichen Auswirkungen“.

Steht in der Spalte 2 bei dem jeweiligen Vorhaben ein „S“ wie bei Nr. 19.7.2, entscheidet eine nur standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 S. 2 UVPG, ob für das Vorhaben eine UVP nötig ist. Bei dieser Art der Vorprüfung wird anhand der in Anlage 2 zum UVPG unter Nr. 2 genannten Kriterien zum „Standort der Vorhaben“ untersucht, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine UVP nötig erscheint. Aus der Struktur der beiden Vorprüfungen wird deutlich, dass die Chance, dass keine UVP für erforderlich gehalten wird, bei einer nur standortbezogenen Vorprüfung höher sein dürfte als bei einer allgemeinen Vorprüfung.

Sofern in der Spalte 2 ein „L“ steht wie etwa bei Nr. 13, richtet sich die Erforderlichkeit einer UVP nach Landesrecht gemäß § 3 d UVPG. Sofern die für Vorhaben der Spalte 2 vorgesehenen Leistungs- bzw. Größenwerte nicht erreicht werden, ist eine UVP definitiv nicht durchzuführen.

III. UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Nr. 19.7 der Anlage 1 zum UVPG

Vorausgesetzt wird, dass eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser errichtet oder betrieben wird. Inwieweit eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage eine UVP nach sich zieht, ist in § 3 b Abs. 3 UVPG (Fall des Hineinwachsens in die UVP-Pflicht) und § 3 e Abs. 1 UVPG (Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches schon eine UVP-Pflicht besteht) geregelt.

1) Leitung aus einer Anlage nach Nr. 1 bis 10

Führt eine solche Rohrleitungsanlage aus einer Ursprungsanlage, die in den Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt ist oder die bei der einschlägigen Nummer genannten Größen- oder Leistungswerte unterschreitet, ist für die Rohrleitungsanlage nach Nr. 19.7 keine UVP erforderlich. Handelt es sich beispielsweise bei der Ursprungsanlage um eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW beim Einsatz von naturbelassenem Erdgas (Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG), unterliegt die aus dieser Feuerungsanlage führende Rohrleitungsanlage keiner UVP-Pflicht.

2) Überschreiten des Werksgeländes

Nur wenn die Rohrleitungsanlage nach Nr. 19.7 das Werksgelände überhaupt überschreitet, kommt eine UVP in Betracht. Wird das Werksgelände nur mit einer Länge von unter 5 km überschritten, ohne dass die Leitung durch den Außenbereich (§ 35 BauGB) führt, scheidet eine UVP aus.

Ist die Leitungsanlage außerhalb des Werksgeländes zwar weniger als 5 km lang, führt aber durch den Außenbereich, kommt es gemäß Nr. 19.7.2 auf die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 S. 2 UVPG an. Danach kann eine UVP-Pflicht bestehen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zum „Standort der Vorhaben“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wenn die Leitungsanlage außerhalb des Werksgeländes 5 km lang oder länger als 5 km ist, entscheidet die zuständige Behörde nach Nr. 19.7.1 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 S. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand aller in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien, ob die Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so dass eine UVP erforderlich ist.

Gemäß § 3 c Abs. 2 UVPG sollen die Kriterien und das Verfahren der Einzelfallprüfung in einer Rechtsverordnung und einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher bestimmt werden. Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass im Einzelfall eine UVP durchzuführen ist, ist diese Feststellung nach § 3 a S. 3 UVPG – entsprechend der Grundregel des § 44 a VwGO – nicht selbständig anfechtbar. Der Anlagenbetreiber hat nur die Möglichkeit, sich um die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung zu bemühen.

IV. UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Nr. 19.3. der Anlage 1 zum UVPG

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der Text der Anlage 1 hinsichtlich der Nr. 19.3. durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914 (1921)) geändert wurde. Für Verfahren zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Änderung von Rohrleitungen nach Nr. 19.3., die nach dem 25.06.2002 eingeleitet werden, gilt die geänderte Fassung.

Werden in der Rohrleitungsanlage – entgegen dem Arbeitsblatt FW 510 - wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz befördert, sind solche Rohrleitungsanlagen nach Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG definitiv UVP-pflichtig, wenn sie das Werksgelände überschreiten und länger als 40 km sind. Nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind solche Anlagen gemäß Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig, wenn sie länger als 2 km und kürzer als 40 km sind und die Rohrleitungen einen Durchmesser von mehr als 150 mm haben. Nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind solche Anlagen gemäß Nr. 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig, wenn sie weniger als 2 km lang sind und die Rohrleitungen einen Durchmesser von mehr als 150 mm haben.

V. Verfahren bei Leitungsanlagen nach Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG

Kommt die zuständige Behörde, sei es aufgrund gesetzlicher Anordnung wie etwa bei Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG oder sei es aufgrund einer Einzelfallprüfung wie etwa bei Nr. 19.7.1 oder 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, zu dem Ergebnis, dass für Leitungsanlagen nach Nr. 19.3. bis 19.9. eine UVP-Pflicht besteht, wird gemäß § 20 Abs. 1 UVPG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein besonderes Verwaltungsverfahren mit umfassender Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und langwierigen Anhörungsverfahren, die bisher nach den landesrechtlichen Verfahrensregelungen nicht vorgesehen waren.

Diese Regelung entspricht einem geänderten Grundkonzept im UVPG. Während nach dem früheren UVPG die Erforderlichkeit einer UVP oft davon abhing, ob in Einzelgesetzen für das Gestattungsverfahren, von dem die UVP gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG einen unselbständigen Teil bildet, ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen war, ordnet das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG umgekehrt für viele Fälle an, dass dann, wenn nach den nun geltenden Kriterien aus materieller Sicht eine UVP erforderlich erscheint, verfahrenstechnisch ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. So ordnet etwa auch der neue § 11 a Abs. 1 EnWG an, dass die Errichtung oder der Betrieb von Hochspannungsfertleitungen oder Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm einer Planfeststellung bedürfen, soweit nach dem UVPG eine UVP durchzuführen ist.

Auch wenn für Dampf- oder Warmwasserpipelines keine UVP für erforderlich gehalten wird, sind für ein solches Vorhaben nach wie vor eine oder mehrere Genehmigungen nötig, bei denen etwa Baurecht, Wasser-/Naturschutzrecht oder Gerätesicherheitsrecht zu prüfen sind. § 20 Abs. 2 UVPG ordnet an, dass die einschlägigen Genehmigungen in der Regel durch eine Plangenehmigung ersetzt werden, die Konzentrationswirkung hat und damit an die Stelle aller bisherigen Zulassungserfordernisse tritt. Immerhin ist das Verfahren bei einer Plangenehmigung nicht ganz so aufwendig wie bei einer Planfeststellung, weil die besonderen

Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei einem Plangenehmigungsverfahren nicht gelten.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 4 UVPG ist ein solches Plangenehmigungsverfahren bei nicht UVP-pflichtigen Rohrleitungsanlagen erforderlich, in denen wassergefährdende Stoffe befördert werden (Nr. 19.3. der Anlage 1 zum UVPG), wenn solche Rohrleitungen errichtet, betrieben oder geändert werden sollen. Nur Änderungen von unwesentlicher Bedeutung bedürfen keiner Plangenehmigung.

Für nicht UVP-pflichtige Rohrleitungsanlagen, in denen keine wassergefährdenden Stoffe befördert werden, entfällt eine Plangenehmigung nur in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Ein solcher Fall läge nach § 20 Abs. 2 S. 3 UVPG vor, wenn noch nicht einmal die Prüfwerte erreicht werden, die nach der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls eröffnen, wenn also definitiv keine UVP-Pflicht besteht. Bei Dampf- und Warmwasserpipeline wäre ein Fall von unwesentlicher Bedeutung etwa die Errichtung einer Warmwasserleitung, die den Bereich des Werksgeländes weniger als 5 km überschreitet, ohne durch den Außenbereich zu führen. In diesen Fällen sind wie bisher die einzelnen Genehmigungen nach den verschiedenen Fachgesetzen erforderlich, die nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahren und nicht im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens erteilt werden.

Es kann damit durchaus vorkommen, dass ein Plangenehmigungsverfahren für eine Dampf- oder Warmwasserpipeline durchzuführen ist und dabei gar keine UVP stattfindet. Es überrascht, dass im UVPG eine Regelung für das Verfahren zur Genehmigung von bestimmten Leitungsanlagen enthalten ist, bei dem gar keine UVP durchgeführt wird. Der Gesetzgeber wollte sich offenbar ersparen, entsprechende Verfahrensregelungen in die jeweils einschlägigen Fachgesetze einzufügen.

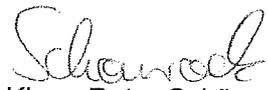
§ 21 UVPG enthält die materiellen Voraussetzung für die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. § 22 UVPG verweist hinsichtlich des Verfahrens auf §§ 72 – 78 VwVfG.

VI. Inkrafttreten der Neuregelungen

Die vorstehend beschriebenen neuen Regelungen im UVPG gelten seit dem 03.08.2001. Für alle Gestattungsanträge, die nach dem 03.08.2001 eingereicht wurden, gelten allein die neuen Regelungen des UVPG. Geht es bei solchen Anträgen um die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, sind spezielle Übergangsbestimmungen in den §§ 3 b Abs. 3 und 3 e UVPG zu beachten.

Für alle Anträge, die vor dem 14.03.1999 – an diesem Tag lief die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG ab - eingereicht wurden, sind gemäß § 25 Abs. 2 UVPG allein die früheren Bestimmungen des UVPG anzuwenden. Ist zwischen dem 14.03.1999 und dem 03.08.2001 ein Antrag auf Gestattung einer Dampf- oder Warmwasserpipeline gestellt wor-

den, so sind in diesem Verwaltungsverfahren die neuen Regelungen des UVPG gemäß § 25 Abs. 1 UVPG anzuwenden.



Klaus-Peter Schönrock

Rechtsanwalt